



Lerchenfelder Straße 4,  
1080 Wien  
Telefon +43 1 4000 89919  
Fax +43 1 4000 99 89910  
post@ma64.wien.gv.at  
wien.gv.at/ma64

Wien, am 22.11.2024

**MA 64 – 1511257/2024**

Novelle zum WEIWG 2005

Informationen

per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 21.11.2024 wurde die jüngste Novelle zum Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005 im Wiener Landtag beschlossen. Inkrafttreten wird sie mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag. Mit der Kundmachung und damit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen ist in den nächsten Tagen zu rechnen.

Wir erlauben uns daher, in der Folge auf einige für Sie praktisch relevante Änderungen hinzuweisen:

## A.) Anzeigeverfahren

1. Es besteht zukünftig **keine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht** nach diesem Gesetz für Errichtung, Betrieb und Änderung von Fotovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von maximal **15 kW und zwar ohne Ausnahme**.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die in § 6a Abs. 7-9 WEIWG 2005 enthaltenen Regelungen nach wie vor auch auf Anlagen für die keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht mehr besteht, nach wie vor anwendbar sind. Errichtung und Betrieb haben entsprechend Abs. 7 zu erfolgen (keine Gefährdung für Leben und Gesundheit, keine unzumutbare Belästigung,...). Es besteht auch für diese Anlagen die Verpflichtung zur Abnahme durch eine befugte Fachkraft (Abs. 8) und die Meldung der Fertigstellung und Inbetriebnahme an die **Netzbetreiberin**<sup>1</sup><sup>2</sup>(Abs. 9).

---

<sup>1</sup> Eine Fertigstellungsmeldung an die Behörde (MA 64) ist nicht erforderlich.

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie die Regeln der Netzbetreiberin hinsichtlich des Netzzugangs:  
<https://www.wienernetze.at/photovoltaik>

Informationen und ein jeweils aktuelles Anzeigeformular finden Sie nach wie vor unter dem folgenden link:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/energie/stromerzeugung/fotovoltaikanlage-anzeige.html>

**Bitte beachten Sie, dass für die Zuständigkeit der MA 64, die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung ausschlaggebend ist. Sollten daher zum Tag des Inkrafttretens noch Anzeigen betreffend solche Anlagen bei der MA 64 anhängig sein, welche dem WEIWG 2005 gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 nicht mehr unterfallen, sind diese zurückzuziehen oder von der Behörde kostenpflichtig zurückzuweisen. Für eine Zurückziehung ist ein formloses Schreiben, gerne per E-Mail, ausreichend.**

Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für den jeweiligen Bezirk zuständigen Referent\*innen:

- 1. bis 11. Bezirk: Mert Gül - Telefon: 4000-89920
- 12. bis 20. Bezirk: Mag.<sup>a</sup> Nicole Gamauf - Telefon: 4000-89943
- 21. bis 23. Bezirk: Sabine Pfeil - Telefon: 4000-89961.

## 2. Erleichterungen hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen

- **Änderungen hinsichtlich der planlichen Darstellung:**

Nach bisheriger Rechtslage war ein Plan vorzulegen, aus dem der Standort der Fotovoltaikanlage und die für Errichtung Erweiterung oder Änderung der Anlage in Anspruch genommenen Grundstücke mit Grundstücksnummern ersichtlich sind.

Zukünftig ist es ausreichend, den Einreichunterlagen eine **planliche Darstellung der Fotovoltaikanlage (jedenfalls Modulbelegung, Standortabgaben zu Anlage, Wechselrichter und Speicher)** beizugeben.

Bitte beachten Sie, dass im Zusammenhang mit der Errichtung von Energiespeichern – sofern die Ausnahmen nach Punkt 3.9.12 der OIB Richtlinie 2 nicht zutreffen – dem technischen Bericht jedenfalls eine planliche Darstellung des Aufstellungsorts des Energiespeichers beizugeben ist.

- **Folgende Angaben entfallen ersatzlos:**

- Verzeichnis der von der Fotovoltaikanlage berührten fremden Anlagen [...] mit Namen und Anschriften der Eigentümer\*innen;

- Die Angabe, ob in das öffentliche Netz eingespeist werden soll;
- Bestätigung der Netzbetreiber\*in über den geplanten Anschluss an das Verteilernetz (= Netzzugangsbestätigung/Zählpunkt) sowie die beabsichtigte Leistung, die in das Verteilernetz eingespeist werden soll

## B.) Genehmigungsverfahren

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben sind den Einreichunterlagen für Anlagen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß § 7 WEIWG 2005 oder dem ordentlichen Genehmigungsverfahren nach § 5 WEIWG 2005 unterfallen zukünftig **Angaben über Alternativen zur Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten** (bspw. Laststeuerung und Energiespeicherung) anzufügen.

Es ist demnach in den Einreichunterlagen anzugeben, ob die geplante Erzeugungsanlage (Neuerrichtung oder Erweiterung) nicht entfallen könnte, indem alternative Maßnahmen wie etwa die Laststeuerung und die Energiespeicherung getroffen werden. Durch die Hinzunahme eines Speichers bei einer bestehenden Fotovoltaikanlage könnte beispielsweise der Eigenverbrauch wesentlich erhöht werden. Teilweise sind auch Laststeuerungsmaßnahmen, die der/die Betreiber\*in selbst trifft, dazu geeignet, den Stromverbrauch signifikant zu senken. In bestimmten Konstellationen kann daher die auf Betreiberseite erfolgte Senkung des Energieverbrauches allenfalls in Verbindung mit der Errichtung eines Stromspeichers die Schaffung neuer oder zusätzlicher Erzeugungskapazitäten entbehrlich machen.

Informationen zu dieser Verfahrensart und ein jeweils aktuelles Antragsformular finden Sie nach wie vor unter dem folgenden link:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/energie/stromerzeugung/fotovoltaikanlage-genehmigung.html>

Wir sind bemüht, die geänderte Rechtslage ab dem Tag des Inkrafttretens der jüngsten Novelle des WEIWG 2005 auf unserer Homepage und in unseren Formularen abzubilden.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Referentin:  
☎ 4000-89955

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:  
Mag.<sup>a</sup> Brigitte Marecek-Angerer